

Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ 2025

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), mehrfach geändert, §§ 28a, 36a, 54a, 78a, 98a und 104a neu eingefügt, §§ 41, 56, 57, 79 sowie Anlagen 1 und 3 neu gefasst und §§ 79b und 80 aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748) und der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) und der §§ 1,2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung vom 24.06.2026 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“.
- (2) Die Mitglieder der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der jeweilige Unterhaltungsverband nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben und beigetrieben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.

Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Ist der Umlageschuldner nach den Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden

Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Abfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4b), Satz 1 und 2 KAG LSA.

- (4) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 3 begründet keine eigene Umlagepflicht.
- (5) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums der Umlageschuldner, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neuen Umlageschuldner über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.
- (6) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid als Jahresbetrag, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt. Stichtag zur Feststellung der Grundstücksgröße ist der 01.01. eines jeden Jahres.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte im jeweiligen Unterhaltungsverband beträgt laut Satzung der Verbände:

Unterhaltungsverband Tanger	10,00 % des Gesamtbeitrages
Unterhaltungsverband Uchte	10,91 % des Gesamtbeitrages
Unterhaltungsverband Untere Ohre	14,00 % des Gesamtbeitrages

§ 7 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes einschließlich Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr 2025

Unterhaltungsverband Tanger	10,67 Euro/ha (0,001067 Euro/m ²)
Unterhaltungsverband Uchte	16,42 Euro/ha (0,001642 Euro/m ²)
Unterhaltungsverband Untere Ohre	10,65 Euro/ha (0,001065 Euro/m ²)

- (2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes einschließlich Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr 2025

Unterhaltungsverband Tanger	12,74 Euro/ha (0,001274 Euro/m ²)
Unterhaltungsverband Uchte	0,00 Euro/ha (0,000000 Euro/m ²)
Unterhaltungsverband Untere Ohre	0,00 Euro/ha (0,000000 Euro/m ²)

- (3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als drei Euro ist.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach Kapitel 2 der Datenschutzgrundverordnung vom 27. April 2016 (In Kraft getreten am 24. Mai 2016, anzuwenden ab 25. Mai 2018) durch die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zulässig.
- (2) Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ vom 11.12.2024 (Veröffentlicht auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 13.12.2024), außer Kraft.

Tangerhütte, den 25.06.2026



A. Brohm
Bürgermeister

